1905. VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Baubewilligungen nach § 106 B.-O.
2. Anmelde- und Ersatzpflicht des Arbeitgebers im Sinne der §§ 31 und 32 des Krankenversicherungsgesetzes.
3. Verpflichtung zum Nachweise der positiven Voraussetzungen des Heimatsrechtsanspruches. (Zu §§ 2 und 3 der Heimatsgesetznovelle.)
4. Die Übernahme der Ausführung von Wohnungseinrichtungsarbeiten durch hiezu befugte Gewerbetreibende gegen eine provisionsmäßige Vergütung — ein freies Gewerbe.
5. Postrittgeld.
6. Betriebsanlagen.
7. Amtskorrespondenz mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Salzburg.
8. Zulassung des Sprengmittels Ammonal zum allgemeinen Verkehr.
9. Ärztliche Untersuchung der Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen im Stadtphysikate.
10. Hausierverbot in der Gemeinde Szárvas (Komitat Békés).
11. Kalksandsteine des Ersten niederösterreichischen Hartsteinwerkes in Matzen.
12. Zulassung von Gipstafeln der Firma E. Hübner zur Herstellung von Deckenschalungen.
13. Sicherheitsvorschriften bezüglich des Zelluloid.
14. Ernennung eines königl. portugisischen Honorarkonsuls.
15. Hausierverbot auf dem Gebiete der Stadt Hajdú-Szoboszló.
16. Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Körmend (Eisenburger Komitat).

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

17. Verständigung der Bezirksvertretungen über die Erledigung ihrer Anträge u. s. w.
18. Nichtanstellung von Pensionisten bei der Gemeinde Wien.
19. Geburtsbucheintragung.
20. Bezirksgrenzenänderung.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

21. Sicherstellung der Provenienz der während der Schonzeit zum Verkaufe und zur Verabreichung in Gasthäusern zugelassenen Fische.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Baubewilligungen nach § 106 B.-O.

(1. Vor Erteilung einer Baubewilligung nach § 106 der Bauordnung muß der Stadtrat gehört werden. — 2. Der Aufschub der Entscheidung über bei einer Bauverhandlung erhobene Einwendung auf einen späteren Zeitpunkt ist unzulässig.)

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 9. Dezember 1904, Z. VI-6206, wurde dem Wiener Krankenanstaltenfonde die Baubewilligung für die Errichtung zweier Krankenpavillons auf einer dem genannten Fonde gehörigen Grundfläche beim k. k. Kaiser Franz Josef-Spitale in Wien, X., Kundratstraße 3 erteilt.

Über den hiegegen von der Gemeinde Wien ergriffenen Rekurs hat laut Statthalterei-Erlasses vom 3. März 1905, Z. VI-117/2, das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 26. Februar 1905, Z. 2851, die angefochtene Statthalterei-Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens behoben und der Statthalterei nach entsprechender Ergänzung des Verfahrens die neuerliche instanzmäßige Entscheidung aufgetragen, weil der Gemeinde Wien (nämlich dem Wiener Stadtrate, wie dies im Rekurse ausgeführt wurde) entgegen den Bestimmungen des § 106 der Bauordnung vor Fällung der angefochtenen Entscheidung die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den bei der kommissionellen Bauverhandlung erhobenen Einwendungen nicht geboten und weil unterlassen worden ist, gleichzeitig mit der Erledigung des vorgelegenen Baugesuches über alle vorerwähnten Einwendungen zu erkennen, die Entscheidung hierüber vielmehr teilweise einem späteren Zeitpunkte ausdrücklich vorbehalten worden ist, was mit den Bestimmungen des § 23 und § 24, Absatz 2 der zitierten Bauordnung im Widerspruche steht. (M.-Abt. XIV, 3870/05.)

2.

Anmelde- und Ersatzpflicht des Arbeitgebers im Sinne der §§ 31 und 32 des Krankenversicherungsgesetzes.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 1903, Z. 3100 (M.-Abt. XVIII, 2863/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Haberer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, Truxa, Dr. Balko und v. Neukirchen, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Karl Schäffer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1903, Z. 47206, betreffend den Ersatz von Krankenunterstützungs- und Begräbniskosten, nach der am 21. März 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Emil Franzos, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, sowie der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Roth, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern wurde Karl Schäffer, Maurermeister in Wien, für verpflichtet erkannt, gemäß § 32 des Krankenversicherungsgesetzes der Bezirkskrankenkassa in Wien den für Johann Holin gemachten Krankenunterstützungsaufwand und die Beerdigungskosten im Betrage von 115 K 55 h zu ersetzen.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die hiegegen von Karl Schäffer eingebrachte Beschwerde nicht für begründet zu erkennen.

Durch die Administrativ-Akten, sowie auch durch das Zugeständnis des Beschwerdeführers selbst ist sichergestellt, daß Johann Holin, welcher beim Maurermeister Franz Fichtinger in Wien als Maurergehilfe in Beschäftigung stand und von diesem bei der Bezirkskrankenkassa angemeldet war, über sein Ansuchen am Sonntag den 10. August 1902 von Karl Schäffer, Maurermeister in Wien, mit der Ausbesserung einer Selche samt Kessel betraut und für diese Arbeit von Karl Schäffer auch entlohnt worden ist. Es ist weiter auch unbestritten, daß Johann Holin bei dieser letzteren Arbeit verunglückte, in Spitalpflege übergeben wurde und am 21. August 1902 gestorben ist.

Durch diese am 10. August 1902 erfolgte Übernahme einer Reparaturarbeit in dem versicherungspflichtigen Maurerbetriebe des Beschwerdeführers ist somit zwischen diesem und Johann Holin ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis entstanden (§ 1 des Krankenversicherungsgesetzes), welches ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitsleistung einerseits die Krankenversicherungspflicht des Johann Holin bei der Bezirkskrankenkassa in Wien, andererseits aber auch gemäß § 31 des Krankenversicherungsgesetzes die Anmeldepflicht des Karl Schäffer zur Folge hatte.

Die Beschwerde negiert auch nicht den Bestand eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zwischen Johann Holin und dem Beschwerdeführer, bestreitet jedoch eine Anmeldepflicht des letzteren aus dem Grunde, weil sich Johann Holin bei Franz Fichtinger in ungekündigter Stellung befunden habe, daher Fichtinger vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte aus jedenfalls verpflichtet gewesen sei, den Johann Holin auch für den Sonntag der Krankenversicherung zu unterziehen, welcher Verpflichtung er auch tatsächlich nachgekommen sei. Da es aber genüge, daß der Arbeiter überhaupt versichert sei,

habe auch Beschwerdeführer keinerlei Verpflichtung gehabt, den schon tatsächlich versicherten Johann Holin bei irgend einer Kassa anzumelden. Allein diese Einwendung ist vollkommen hinfällig, weil im § 31 des Krankenversicherungsgesetzes jedem Arbeitgeber die Anmeldung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sofern ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft zu der Bezirkskrankenkassa begründet, als eine subjektive Pflicht auferlegt wird und nicht in Betracht zu kommen hat, ob die betreffende Person von einem anderen Arbeitgeber bereits angemeldet ist oder nicht. Die im § 31 des Krankenversicherungsgesetzes statuierte Anmeldepflicht ist sonach eine absolute und wenn dieser seitens eines Arbeitgebers nicht Genüge getan wird, haben gegenüber ihn auch die Folgen des § 32 des Krankenversicherungsgesetzes einzutreten.

Der Beschwerdeführer war zur Anmeldung des Johann Holin bei der Bezirkskrankenkassa unbedingt verpflichtet und konnte denselben von dieser Verpflichtung die von Franz Fichtinger erfolgte Anmeldung des Holin, beziehungsweise dessen erst am 12. August 1902 erfolgte Abmeldung bei der genannten Bezirkskrankenkassa nicht befreien.

Die angefochtene Entscheidung erscheint somit gesetzlich gerechtfertigt, weshalb mit der Abweisung der Beschwerde vorzugehen war.

3.

Verpflichtung zum Nachweise der positiven Voraussetzungen des Heimatsrechtsanspruches. (Zu §§ 2 und 3 der Heimatsgesetznovelle.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1905, Z. 1668 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Hofrates Dr. Zistler, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Truxa, Ritter v. Falser, v. Neukirchen und Dr. Freiherrn v. Heinold, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Gemeinde Sedlec gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1903, Z. 44989, betreffend eine Heimatsrechtssache nach der am 16. Februar 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des k. k. Ministerialrates v. Nagy, in Vertretung des belangten Ministeriums, sowie des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten und Stadtanwaltes der Gemeinde Wien, in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das Ansuchen der Gemeinde Sedlec, daß der dorthin zuständige Johann Smutny, dann die ebenfalls dort heimatsberechtigte Anna Zima, Witwe nach Cölestin Zima, gemäß § 2 der Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, in den Heimatsverband der Gemeinde Wien aufgenommen werden, hat der Ausschuß des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes mit Beschluß vom 24. November 1902 mangels der Erbringung des der Gemeinde Sedlec obliegenden Nachweises der Voraussetzungen für die Erwerbung der fraglichen Heimatsrechtsansprüche abgewiesen.

Über die hiegegen eingebrachte Berufung der Gemeinde Sedlec hat zunächst die niederösterreichische k. k. Statthalterei und sodann im Rekurszuge mit der heute angefochtenen Entscheidung das k. k. Ministerium des Innern diese Abweisung für gerechtfertigt erkannt, weil die Gemeinde Sedlec bei Stellung ihres Anspruches „jene Belege nicht beigebracht hat, durch welche die positiven Voraussetzungen der Geltendmachung des Anspruches im Sinne des § 2, Absatz 1 der Heimatsgesetznovelle nachgewiesen werden, nämlich die Dokumente über die Staatsbürgerschaft, die Eigenberechtigung und den ununterbrochenen Aufenthalt."

Über die hiergerichts überreichte Beschwerde der Gemeinde Sedlec, welche ihre Verpflichtung zur Beibringung der verlangten Nachweise bestreitet, hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwogen:

Nach dem § 3 der Heimatsgesetznovelle ist der im § 2 statuierte Rechtsanspruch auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband, sei es von dem Anspruchberechtigten selbst, beziehungsweise von seinen Nachfolgern im Heimatsrechte, sei es von der bisherigen Heimatsgemeinde, respektive derjenigen Gemeinde, der ein Heimatsloser zugewiesen wurde, bei der Aufenthaltsgemeinde zu stellen.

Nach § 6, Absatz 1 desselben Gesetzes fällt, wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterläßt, über den geltend gemachten Aufnahmsanspruch innerhalb 6 Monaten zu „entscheiden", der vorgesetzten politischen Behörde die Entscheidung zu und ebenso hat diese Behörde nach Absatz 2 desselben Gesetzesparagraphen im Falle der Berufung zu entscheiden, wenn die Aufnahme in den Heimatsverband seitens der Aufenthaltsgemeinde verweigert wird. Hiebei hat der zustimmende oder ablehnende Ausspruch der Aufenthaltsgemeinde lediglich den Charakter einer Parteierklärung und erscheint daher im Gesetze nur im uneigentlichen Sinne als Entscheidung bezeichnet, wogegen eine instanzmäßige Entscheidung im prozessualen Sinne erst in den Fällen des § 6 durch die vorgesetzte politische Behörde gefällt wird, weil vor der ablehnenden Erklärung respektive vor Unterlassung einer Erklärung innerhalb 6 Monaten kein Parteienkonflikt und somit auch kein judikatmäßig auszutragender Rechtsstreit vorliegt.

Wird nun im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmungen ein Heimatsrechtsanspruch seitens eines der oberwähnten Faktoren erhoben und dadurch eine Tätigkeit der Aufenthaltsgemeinde hinsichtlich des fraglichen Heimatsrechtes ausgelöst, so kann ohne Zweifel die gültige Erhebung eines solchen Anspruches von jenen formellen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die der Natur der Sache nach erforderlich sind, damit überhaupt das gestellte Begehren sich dazu eignet, den Ausgangspunkt für das weitere Vorgehen der Aufenthaltsgemeinde zu bilden. Gewiß muß daher die Heimatsgemeinde, wenn sie nach § 3 der Heimatsgesetznovelle einen Anspruch erhebt, sich ausdrücklich, wie dies hier der Fall war, als Heimatsgemeinde bekennen, also erklären, daß die betreffende Person in der Gemeinde das Heimatsrecht besitzt.

Ferner muß naturgemäß der Anspruch entsprechend konkretisiert sein, das heißt es muß die Aufenthaltsgemeinde über die betreffende Person und die behauptete Erwerbung des Heimatsrechtsanspruches durch dieselbe derart informiert werden, daß diese Gemeinde hiedurch zumindest in den Stand gesetzt wird, an der Hand der von der Heimatsgemeinde angeführten Daten sich durch allfällige eigene Erhebungen die weitere Grundlage für die von ihr abzugebende Erklärung (§ 6) zu beschaffen.

Es wird darum beispielsweise, wenn sich auch nicht für alle Fälle unbedingt geltende Regeln aufstellen lassen, die Heimatsgemeinde die betreffende Person nach Namen, Alter, Herkunft sowie eventuell auch nach sonstigen Merkmalen, wie Lebensstellung, Domizil 2c. derart bezeichnen müssen, daß die Aufenthaltsgemeinde, von diesen Anhaltspunkten ausgehend die Identifizierung dieser Person durch deren Einvernehmung oder durch sonstige Erhebungen feststellen kann.

Was aber das Zutreffen der behaupteten Erfordernisse nach § 2, Absatz 1 der Heimatsgesetznovelle anbelangt, so kann es sich bei der Erhebung des Anspruches, wie dies auch die angefochtene Entscheidung annimmt, naturgemäß nur um die Angabe der positiven Erfordernisse des § 2 handeln und wird in Betreff des Erfordernisses der Staatsbürgerschaft in der Regel schon der oberwähnte Hinweis auf das Heimatsrecht genügen, dessen Voraussetzung ja die Staatsbürgerschaft ist; hinsichtlich der Eigenberechtigung muß zumindest, wie bereits oben erwähnt, die Angabe des Alters vorliegen, welches für gewöhnlich einen Schluß auf die Eigenberechtigung zuläßt und bezüglich des ununterbrochenen und freiwilligen zehnjährigen Aufenthaltes nach erlangter Eigenberechtigung hätte wenigstens die Angabe des Zeitraumes zu erfolgen, in welchen der so beschaffene Aufenthalt fällt.

Die Erfüllung der vorerwähnten formellen Anforderungen kann nun allerdings mit Rücksicht auf den Zweck und das Wesen der Erhebung des fraglichen Anspruches begehrt werden, dagegen fehlt insbesondere für das von der angefochtenen Entscheidung aufgestellte Postulat, daß bei Geltendmachung des Anspruches der dokumentarische Nachweis über das Zutreffen der positiven Voraussetzungen des Heimatsrechtsanspruches nach § 2 leg. cit. erbracht werden müsse, eine hinreichende rechtliche Grundlage.

Vor allem legt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen, die bloß von einer Geltendmachung des Anspruches sprechen, eine derartige Verpflichtung der Heimatsgemeinde nicht auf, diese ergibt sich aber auch nicht aus dem Sinne und Zusammenhalte dieser Normen, insbesondere, wenn man die spezifische Regelung in Erwägung zieht, die das über einen solchen Anspruch abzuführende Verfahren in der Heimatsgesetznovelle gefunden hat.

Für das erste vor der Aufenthaltsgemeinde sich abspielende Stadium dieses Verfahrens liegt überhaupt ein unbedingtes Erfordernis der aktenmäßigen Feststellung jener Momente nicht vor, für welche die angefochtene Entscheidung den dokumentarischen Nachweis bereits bei der Erhebung des Anspruches verlangt; denn ebensowenig, wie hier angesichts dieser besonderen Gestaltung des Verfahrens nicht unter Berufung auf allgemeine Rechtsgrundsätze mit Grund begehrt werden kann, daß der den Anspruch erhebenden Partei die in der angefochtenen Entscheidung näher erwähnte Beweislast auferlegt wurde, ebensowenig erscheint durch die Heimatsgesetznovelle der Gegenseite, das ist der Aufenthaltsgemeinde, in dem fraglichen Verfahrensstadium die Feststellung der betreffenden Daten förmlich zur Pflicht gemacht, wie es sich denn auch nach dem Oberwähnten hier nicht um die Fällung einer instanzmäßigen Entscheidung durch die Aufenthaltsgemeinde, also auch nicht um die Beschaffung des Substrates für eine solche, sondern nur um die eventuelle Abgabe einer Parteierklärung handelt.

Durch den § 6 der Heimatsgesetznovelle ist nämlich der Aufenthaltsgemeinde nicht bloß überlassen, innerhalb sechs Monaten eine positive oder negative Erklärung über den Heimatsrechtsanspruch abzugeben, sondern es ist dieselbe auch nicht behindert, überhaupt jede Erklärung zu unterlassen, für welch letzteren Fall es ohnedies unter allen Umständen irrelevant erscheint, ob einerseits die Heimatsgemeinde die fraglichen Dokumente beigebracht oder andererseits die Aufenthaltsgemeinde amtswegige Erhebungen gepflogen hat. Die Unterlassung einer Erklärung über den gestellten Anspruch innerhalb sechs Monaten hat aber für die Aufenthaltsgemeinde gar keine weiteren Folgen, als daß nunmehr der betreffende Heimatsrechtsanspruch im Gegensatze zu dem erwähnten Vorstadium des Verfahrens zum Gegenstande einer instanz-

mäßigen Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde wird (welche hiebei selbstverständlich der Aufenthaltsgemeinde Gelegenheit zur Wahrung ihrer Parteienrechte geben muß).

Dieses Verfahren vor der vorgesetzten politischen Behörde, welches auch bei deren Anrufung gegen eine ablehnende Erklärung der Aufenthaltsgemeinde eintritt, ist aber mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter des Heimatsrechtes und die rechtliche Natur des Administrativprozesses von dem Prinzipe der Offiziosität beherrscht und muß daher kraft der die politische Behörde treffenden amtlichen Feststellungspflicht in diesem Verfahren ohnedies die Konstatierung jener Momente erfolgen, für welche die angefochtene Entscheidung schon bei der Erhebung des Anspruches gegenüber der Aufenthaltsgemeinde die Erbringung dokumentarischer Nachweise begehrt.

Hiebei ist es nun allerdings nicht ausgeschlossen, daß im Zuge der offiziösen Erhebungen seitens der erkennenden politischen Behörde auch die Heimatsgemeinde dazu herangezogen werden kann, gewisse Umstände, insoweit dies möglich erscheint, ins Klare zu setzen, eventuell auch bestimmte ihr zugängliche Dokumente vorzulegen und wird die Parteistellung der Aufenthaltsgemeinde gegenüber der Heimatsgemeinde insofern ihren Ausdruck finden, als der Anspruch der letzteren auf Aufnahme ihres Angehörigen in den Heimatsverband der ersteren in jenen Fällen abzuweisen sein wird, wo im offiziösen Verfahren ein Nachweis über die tatsächlichen Voraussetzungen dieses Anspruches nicht hergestellt werden könnte.

Nach dem Vorerwähnten ist daher die Nichtbeibringung der in der angefochtenen Entscheidung angeführten Dokumente bei der Geltendmachung des Anspruches jedenfalls von keinem Nachteile für die rechtliche Stellung der Aufenthaltsgemeinde hinsichtlich der endgültigen Austragung der betreffenden Heimatsrechtssache.

Dagegen wäre allerdings in der Verhaltung der Heimatsgemeinde zur Beibringung solcher Dokumente bei Geltendmachung des fraglichen Begehrens eine dem Gesetze nicht entsprechende Benachteiligung dieser Gemeinde gelegen; denn selbst wenn man unter den in der angefochtenen Entscheidung von der Heimatsgemeinde verlangten Dokumenten über die Staatsbürgerschaft und die Eigenberechtigung auch schon bloß den betreffenden Heimatschein, respektive Geburts- oder Taufschein verstehen wollte, so wird es doch der Heimatsgemeinde zumeist nicht möglich sein, alle verlangten Dokumente zu beschaffen, das heißt insbesondere das verlangte Dokument über den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt des betreffenden Gemeindeangehörigen in einer fremden Gemeinde. Ist ja doch nicht einmal die verhältnismäßig am leichtesten zu beschaffende und vielleicht der angefochtenen Entscheidung auch vorschwebende Bestätigung über die polizeiliche Aufenthaltsmeldung nicht bezüglich jeder Gemeinde erhältlich, ganz abgesehen davon, daß solche Bestätigungen nur Belege über die erfolgte polizeiliche An- und Abmeldung sind, der ununterbrochene zehnjährige Aufenthalt im Sinne des Heimatsgesetzes unter Umständen auch ohne polizeiliche Meldung ja auch im Widerspruche mit den Meldungsdaten tatsächlich gegeben sein kann. Wollte man nun die formell gültige Erhebung des Heimatsrechtsanspruches nach § 3 der Heimatsgesetznovelle überhaupt von einer derartigen Instruierung des Begehrens durch Dokumente abhängig machen, so würde häufig zunächst die Erhebung des Anspruches unmöglich gemacht und, da die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde diese Anspruchserhebung zur formellen Voraussetzung hat, auch überhaupt die Durchsetzung des gesetzlich vorhandenen Heimatsrechtsanspruches ausgeschlossen werden — im offenbaren Gegensatze mit der Tendenz der Heimatsgesetznovelle, die jedenfalls die Verwirklichung solcher in der Tat bestehender Ansprüche ohne zwingende Gründe nicht erschweren, geschweige denn illusorisch machen wollte.

Aus diesen Erwägungen ist es aber daher nicht gerechtfertigt, daß die angefochtene Entscheidung die Erhebung des Heimatsrechtsanspruches formell von der Beibringung der gedachten Nachweisungen abhängig gemacht hat und mußte daher mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgegangen werden, wobei der Gerichtshof mit Rücksicht auf den Inhalt der letzteren, die lediglich vom Standpunkte des Fehlens der fraglichen Nachweise erging, nicht zu prüfen hatte, ob und inwiefern die im vorliegenden Falle von der Gemeinde Sedlec gestellten Ansprüche dem oberwähnten Erfordernisse der Konkretisierung derart entsprechen, um überhaupt den Ausgangspunkt für eine weitere Amtshandlung der Aufenthaltsgemeinde zu bilden.

4.

Die Übernahme der Ausführung von Wohnungseinrichtungsarbeiten durch hiezu befugte Gewerbetreibende gegen eine provisionsmäßige Vergütung — ein freies Gewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai 1905, Z. 3125 (Mag. B.-A. I, 27126/05):

Mit der h. ä. Entscheidung vom 18. Jänner 1904, Z. I-4006, wurde dem Rekurse des Max Schmidt, prot. Kaufmannes in Wien, gegen den Protokollarbescheid des magistratischen Bezirksamtes für den I. Wiener Gemeindebezirk vom 26. November 1903, Z. 65165, mit welcher dem Genannten die Ausfertigung des Gewerbescheines für die angemeldete Beschäftigung, betreffend die Übernahme der Ausführung von Wohnungseinrichtungsarbeiten wie Anschlagen der Tapeten, Maler-, Anstreicher-, Tischler- u. dgl. Arbeiten, durch hiezu befugte Gewerbetreibende gegen eine provisionsmäßige Vergütung verweigert wurde, keine Folge gegeben. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß einerseits die Berechtigung zur Vermittlung von Arbeiten, zur Herstellung oder Ausbesserung fertiger Erzeugnisse, zu deren Führung Max Schmidt als Gemischtwaren-Verschleißer in seinem Handelsgewerbe befugt ist, dem Genannten kraft dieser seiner Handelsbefugnis zusteht und daher den Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebes nicht bilden kann, daß aber andererseits die beabsichtigte Vermittlungstätigkeit, sofern sie sich nicht auf solche Arbeiten und auch nicht auf Handelsgeschäfte bezieht, sich gemäß Art. V lit. f des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung als eine von der Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommene Art der Privatgeschäftsvermittlung darstellt, zu welcher die Berechtigung durch eine Gewerbeanmeldung nicht erlangt werden kann. Das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 20. April 1905, Z. 9180, dem gegen diese h. ä. Entscheidung seitens des Max Schmidt eingebrachten Rekurse Folge gegeben und unter Behebung der unterbehördlichen Entscheidungen angeordnet, daß dem Rekurrenten für den angemeldeten Betrieb, betreffend die Übernahme der Ausführung von Wohnungseinrichtungsarbeiten durch hiezu befugte Gewerbetreibende gegen provisionsmäßige Vergütung als freies Gewerbe der Gewerbeschein auszufertigen ist, insofern nicht bezüglich der Person des Genannten Ausschließungsgründe im Sinne der Bestimmungen des II. Hauptstückes der Gewerbeordnung entgegenstehen.

Diese Entscheidung gründet sich auf folgende Erwägungen:

Die beabsichtigte Beschäftigung des Rekurrenten besteht nach seinen Angaben darin, daß er es übernimmt, im Auftrage von Kunden Wohnungseinrichtungsarbeiten, wie das Anschlagen von Tapeten, Maler-, Anstreicher-, Tischler-, Installations- u. dgl. Arbeiten durch hiezu befugte Gewerbetreibende herstellen zu lassen und sich als Entgelt hiefür eine prozentuell zu den Kosten dieser Arbeiten bestimmte Provision ausbedingt.

Diese Tätigkeit stellt sich als eine gewerbsmäßige Verrichtung von Dienstleistungen, daher als eine gewerbsmäßig betriebene Beschäftigung dar, auf welche gemäß Art. IV des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung von 1859 die Bestimmungen dieser Gewerbeordnung Anwendung zu finden haben, sofern diese Tätigkeit nicht unter die im Art. V. des Kundmachungs-Patentes von der Gewerbeordnung ausgenommenen Beschäftigungen fällt.

Aus den Darlegungen des Rekurrenten, laut welcher er den direkten Verkehr zwischen seinen Kunden und den verschiedenen Gewerbeleuten entbehrlich machen und das Entgelt für seine Dienstleistung in Form einer Provision beziehen will, geht hervor, daß derselbe beabsichtigt, die Wohnungseinrichtungsarbeiten zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung seiner Auftraggeber also für fremde Rechnung ausführen zu lassen, so daß der Auftraggeber die aus der auftragsmäßigen Herstellung der Arbeiten erwachsenden Kosten zu bestreiten hat und der Gewinn der Beschäftigung des Rekurrenten sich aus der besonderen für seine Dienstleistung vereinbarten Vergütung (Provision) ergibt.

In dieser eine Geschäftsführung für fremde Rechnung beinhaltenden Tätigkeit erscheint sonach allerdings eine Geschäftsvermittlung im juristischen Sinne des Wortes gelegen.

Allein diese Geschäftsvermittlung bezweckt die Vermittlung von Geschäften mit Gewerbetreibenden, somit die Vermittlung in Geschäften des gewerbeordnungsmäßigen Handelsverkehres und eine derartige Geschäftsvermittlung kann, angesichts jener Bedeutung, welcher der Bestimmung des Art. V, lit. f des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung nach dem Zusammenhange der Bestimmungen dieses Kundmachungs-Patentes mit der Gewerbeordnung beizumessen ist, nicht als eine Privatvermittlung, Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften im Sinne des Art. V, lit. f des Kundmachungs-Patentes aufgefaßt werden.

Die beabsichtigte Tätigkeit stellt sich daher als eine der Gewerbeordnung unterliegende Beschäftigung und da dieselbe dermalen an eine Konzession nicht gebunden und nicht als handwerksmäßig erklärt erscheint, als freies Gewerbe dar.

Der Umstand schließlich, daß der Rekurrent allenfalls schon auf Grund einer ihm bereits zustehenden Handelsbefugnis berechtigt ist, Wohnungseinrichtungsgegenstände zu liefern und daher auch über Auftrag herstellen oder ausbessern zu lassen, bildet für die Ausfertigung des angestrebten Gewerbescheines kein Hindernis und macht dieselbe auch nicht entbehrlich, weil die beabsichtigte Beschäftigung nicht die Übernahme der Herstellung oder Ausbesserung von Wohnungseinrichtungsgegenständen, sondern die Übernahme der Ausführung von Wohnungseinrichtungsarbeiten aller Art zum Gegenstande hat. Es war daher die Verweigerung der Ausfertigung des Gewerbescheines für die angezeigte Beschäftigung aus den in der angefochtenen Entscheidung hiefür geltend gemachten Gründen nicht gerechtfertigt.

5.

Postrittgeld.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. April 1905, Z. XV-919 (M.-Abt. XXII, 1367/05):

Laut Zuschrift der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien vom 30. März 1905, Z. 39809/III a, wurde für Österreich unter der Enns das

Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1905:

für Extraposten und Separatteilfahrten mit . . . . 2 K 29 h
und für Ärarialritte mit . . . . . 1 „ 91 „
bestimmt.

In der Bemessung der Gebühren für Stationswagen, sowie im Ausmaße des Postillonstrinkgeldes tritt eine Änderung nicht ein. Dieser Erlaß ergeht an alle Statthalterei-Departements und die Bureaux des n.-ö. Landesschulrates und der Landes-Kommission für agrarische Operationen, an alle Bezirkshauptmannschaften, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, an den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

6.

Betriebsanlagen.

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1905, Z. I-2771 (Mag. B.-A. XX, 17943/05):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Rekurse des Richard Wertheim in Wien, XX., Jägerstraße 58 e, gegen die dortige Entscheidung vom 11. März 1905, Z. 1169, mit welcher ihm der Gewerbeschein zum Betriebe der antiseptischen Reinigung, Füllung und kostenlosen Beistellung hygienischer Spucknäpfe im XX. Bezirke in Wien, Jägerstraße 58 e, zugefertigt, die Genehmigung der Betriebsstätte jedoch, von anderen Bedingungen abgesehen, an die Bedingung geknüpft wurde, daß Spucknäpfe von Krankenanstalten und erwiesenen kranken Personen nicht übernommen werden dürfen, in Ansehung dieser Bedingung, durch welche sich Wertheim beschwert erachtet, zu beheben, nachdem eine gesetzliche Vorschrift, welche diese Bedingung begründen könnte, nicht besteht und die Vollmachten des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung die Gewerbebehörden wohl berechtigen, die Genehmigung einer Betriebsanlage von Bedingungen abhängig zu machen, die sich auf die Beseitigung deren allenfalls schädlichen oder belästigenden Wirkungen auf die Umgebung, Nachbarschaft, auf das Leben und die Gesundheit der im Betriebe beschäftigten Arbeiter, beziehungsweise auf die Einrichtung der Arbeitsräume, Werksgerätschaften und Arbeitsmaschinen beziehen, nicht aber an Bedingungen, die den Charakter allgemeiner sanitärer Vorschriften an sich tragen, die wenn notwendig durch die berufenen Instanzen im Verordnungswege festzusetzen sind.

Vorschriften, die erst wirksam werden, wenn der Betrieb bereits begonnen, können übrigens nicht Bedingungen der Genehmigung der Betriebsanlage sein, da ja der Beginn des Betriebes, beziehungsweise die Wirksamkeit dieser Vorschriften die genehmigte Betriebsanlage voraussetzen.

Die Beilagen folgen zur weiteren Veranlassung zurück.

7.

Amtskorrespondenz mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Salzburg.

Rund-Erlaß des Präsidiums der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1905, Z. 1334 (M.-D. 1461/05. — Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Salzburg ist beim k. k. Landes-Präsidium daselbst vorstellig geworden, weil kaum ein Tag vergeht, an welchem nicht von den verschiedensten k. k. Bezirkshauptmannschaften und Vorstehungen autonomer Stadtgemeinden Zuschriften bei dieser k. k. Bezirkshauptmannschaft einlangen, die nach den Grundsätzen der örtlichen Zuständigkeit an eine der anderen k. k. Bezirkshauptmannschaften des Landes oder an die Vorstehung der Stadtgemeinde Salzburg zu richten gewesen wäre und hat hieran anschließend mit Rücksicht darauf, als die Manipulation dieser Akten für das Amt eine sehr fühlbare Belastung bedeutet, die Bitte gestellt, es mögen die politischen Behörden I. Instanz darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Bezirkshauptmannschaft Salzburg nicht das ganze Land gleichen Namens umfaßt, insbesondere auch, daß die Stadt Salzburg eine Stadt mit eigenem Statute ist, und daß der im Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Salzburg gelegene Ort Gastein nur eine Rotte mit nach der letzten Volkszählung 26 Einwohnern ist, während der gleichnamige Gerichtsbezirk mit vier großen Gemeinden zum Amtsbezirke der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau gehört.

Über Ersuchen des genannten Landes-Präsidiums vom 4. April 1905, Nr. 1384/Pr., wird diese Vorstellung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg allen Statthalterei-Departements, den Herren Vorständen aller Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, dem Herrn Präsidenten der k. k. Polizei-Direktion in Wien, den Stadträten in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, dem Wiener Magistrate und im Wege des letzteren den magistratischen Bezirksämtern zur Kenntnis gebracht.

8.

Zulassung des Sprengmittels Ammonal zum allgemeinen Verkehr.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Mai 1905, Z. II-839 (M.-Abt. IV, 1585/05):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem an die Firma Mayr & Roth, Pulverfabrik in Felixdorf, ergangenen Erlaß vom 7. April 1905, Z. 13781, im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Eisenbahnministerium nach vorgenommener Prüfung, das Sprengmittel Ammonal im Sinne der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, beziehungsweise vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gegen Beobachtung der diesbezüglich bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften unter nachstehenden Bedingungen zugelassen.

1. Auf dieses Sprengmittel haben die Sicherheitsvorschriften der obzitierten Sprengmittel-Verordnungen vollinhaltlich Anwendung zu finden.

2. Das Präparat darf nur in der mustermäßigen Form, in welcher es der Untersuchung zugrunde gelegt war, in Verkehr gebracht werden.

3. Ammonal wird nur in Patronen mit gepreßtem oder lockerem Satze in Verkehr zu bringen sein.

Die gepreßten Patronen sind in Paraffinpapier zu wickeln, die Patronen mit lockerem Satz haben gedrehte oder geklebte Hülsen aus geleimtem Papier und Überhüllen aus Stanniol zu erhalten. Jeder Patrone ist das Gewicht, Kaliber und der Name Ammonal aufzudrucken.

4. Zum Transporte werden die Patronen in Pappkartons à 2 kg Inhalt zu verpacken und die Kartons zu paraffinieren sein. Die Patronen dürfen in den Kartons nicht schlottern.

5. Für den Bahntransport sind je 20 kg Ammonal (10 Kartons) in festgefügte Kisten zu verpacken, welche aus mindestens 1 cm starkem Holze erzeugt sein müssen und deren Deckel durch Holzstiften befestigt werden; die Kisten müssen die Kartons dicht umschließen.

6. Jeder Karton muß auf der Außenseite die deutliche, genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke), das Datum der Erzeugung, ferner den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und in der Weise tragen, daß der letztere beim Öffnen des Kartons zerrissen wird.

7. Das Sprengmittel darf aus der Fabrik, sowie auch von den Sprengmittel-Verschleißern nur in uneröffneten, die vorgeschriebene Originalverpackung zeigenden Kartons an die Konsumenten verabfolgt werden und ist diese Verpflichtung auf den Kartons entsprechend zum Ausdrucke zu bringen.

8. Bezüglich des Eisenbahntransportes des Ammonal sind die einschlägigen Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1893, R.-G.-Bl. Nr. 196, betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf den Eisenbahnen genau zu beobachten und es werden die im § 6, Punkt 2, lit. b der bezogenen Verordnung erwähnten Plakate, enthaltend die Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers, die Bezeichnung der Fabrik, ferner das Datum und die Zahl der ministeriellen Transportbewilligung und das Datum der Erzeugung, desgleichen schließlich die am Verschlusse der Verpackungsgefäße anzubringenden Fabriksplomben in je 100 Exemplaren unmittelbar dem Eisenbahnministerium vorzulegen sein.

9. Alle Kosten, welche aus Anlaß der behördlichen Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und einer diesfällig verfügten Untersuchung der Fabrik erwachsen, sind von der Firma zu tragen.

Dieser Erlaß ergeht zur Darnachachtung und entsprechenden Vormerkung an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, Abt. XVI, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien.

9.

Ärztliche Untersuchung der Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen im Stadtphysikate.

Bürgermeister Dr. Karl Lueger hat zufolge Erlasses vom 18. Mai 1905, Pr.-Z. 6857, das Stadtphysikat beauftragt, die im Schuldienste an den Wiener öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Verwendung zu nehmenden Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen über Ersuchen des Bezirksschulrates der Stadt Wien hinsichtlich ihrer physischen Tauglichkeit zum Lehramte, und zwar insbesondere bezüglich der Atmungsorgane und der Herztätigkeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten hierüber dem Bezirksschulrate mitzuteilen. (M.-Abt. XV, 3373/05.)

10.

Hausierverbot in der Gemeinde Szárvas (Komitat Békés).

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1905, Z. I-3344 (M.-Abt. XVII, 2626/05):

Laut Mitteilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 17. März 1905, Z. 16119, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Szárvas des Komitates Békés unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

11.

Kalksandsteine des Ersten niederösterreichischen Hartsteinwerkes in Matzen.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 23. Mai 1905, M.-Abt. XIV, 2352/05:

Von dem Wiener Magistrate wird auf Grund des Ergebnisses der durch das Stadtbauamt vorgenommenen Erprobung die Verwendung der Kalksandsteine aus dem Ersten niederösterreichischen Hartsteinwerke in Matzen (registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung) als Baumateriale für Hochbauten in Wien gemäß § 37 der Bauordnung für Wien unter nachstehenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die zu Bauführungen angelieferten Hartsteine müssen das im § 36 der Bauordnung für Wien festgesetzte Maß besitzen und müssen den geprüften, hinsichtlich ihrer Eigenschaften in Bezug auf Frostbeständigkeit und Feuersicherheit entsprechen und wird die Druckfestigkeit im lufttrockenen Zustande mit mindestens 140 kg per Quadratzentimeter festgesetzt; bezüglich der zulässigen Inanspruchnahme wird das Mauerwerk aus Hartsteinen demjenigen aus gewöhnlichen Mauerziegeln gleichgestellt.

2. Über Verlangen der städtischen Bauaufsichtsorgane ist eine, wenn notwendig, wiederholte Prüfung der angelieferten Hartsteine auf Kosten des Bauherrn im Sinne des § 44 der Bauordnung vornehmen zu lassen; unqualitätsmäßige Steine sind ungesäumt von der Baustelle zu entfernen.

3. Die Hartsteine sind vor dem Vermauern anzunässen und ist auf eine besonders gute Anfeuchtung bei warmem und trockenem Wetter zu achten; die Verwendung von Zementmörtel zum Mauern bedingt ein stärkeres Anfeuchten der Steine.

4. Die Abänderung, beziehungsweise teilweise oder gänzliche Zurückziehung dieser bedingungsweise erteilten Genehmigung bleibt auf Grund der mit diesen Steinen gemachten praktischen Erfahrungen vorbehalten und ist der Zutritt in die Fabrik während des Betriebes den Organen des Stadtbauamtes über jedesmaliges Verlangen zu gestatten.

5. Die Hartsteine sind mit einem Fabrikszeichen zu versehen, welches dem Stadtbauamte im kurzen Wege bekanntzugeben ist.

Der Musterstein ist zum Zwecke der leichteren Kontrolle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes aufzubewahren.

12.

Zulassung von Gipstafeln der Firma E. Hübner zur Herstellung von Deckenschalungen.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 24. Mai 1905, M.-Abt. XIV, 490/05:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird die Verwendung der von der Firma E. Hübner, Skagliol-, Gipsdielen-, Korkstein- und Xylolithfabrik, Wien, VII, Schottenfeldgasse 12, erzeugten Gipsplatten, bestehend aus an den Stoßflächen mit Falz und Nut versehenen Platten in Gips, Kohlenschlacke und Holzwolle oder Kokosfasern als Ersatz für die Holzschalung, Berohrung und Stukkatorung von Decken (Plafonds) im Gemeindebiete von Wien unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die Gipsplattenschalung mit mindestens 2 cm starken Platten wird nur insolange als zulässig erklärt, als die Platten dem überreichten Muster und der oben angegebenen Zusammensetzung entsprechen.

2. Die Befestigung der Schalung an den Trämen ist in vollkommen verläßlicher Weise mit gut verzinkten Drahtstiften von genügender Länge vorzunehmen und sind die einzelnen Platten an den Stößen mit ebenfalls verzinkten Eisenklammern zu verbinden; ein Betreten der Schalung ist durch Abschranken oder sonst geeignete Mittel zu verhindern.

3. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schalung ist in den Konsensplänen auszuweisen.

4. Das Verlegen dieser Schalung ist wegen Beurteilung der aus Sicherheitsrücksichten notwendigen Befestigung der Schalung durch einen konzessionierten Bau- oder Maurermeister, beh. aut. Zivil- oder Bau-Ingenieur oder beh. aut. Architekten auszuführen.

5. Der Zeitpunkt, zu welchem mit dem Verlegen der Schalung begonnen wird, ist jedesmal dem Stadtbauamte bekanntzugeben.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen oder die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Musterplatte wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

13.

Sicherheitsvorschriften bezüglich des Zelluloid.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Mai 1905, I-3794, M.-Abt. XVII, 2690/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Es sind in letzter Zeit in Lokalitäten, in denen Zelluloid und Zelluloidgegenstände gelagert und verarbeitet wurden, bedauerlicherweise wiederholt Brände und Explosionen vorgekommen, welche — wie dies namentlich jüngst in Wien der Fall gewesen war — die Sicherheit des Lebens und Eigentums in hohem Maße gefährdet haben. Diese Erscheinung läßt darauf schließen, daß bei der Lagerung von Zelluloid und Zelluloidgegenständen und bei der Manipulation mit Zelluloid vielfach nicht mit jener Vorsicht zu Werke gegangen wird, welche im Hinblicke auf die chemischen Eigenschaften des Zelluloids geboten erscheint; denn wenn auch die Ansichten über den Grad der Feuergefährlichkeit und der Explosibilität des Zelluloids auseinandergehen und namentlich, was die Selbstentzündbarkeit des Zelluloids betrifft, die Auffassung in Fachkreisen eine sehr verschiedenartige ist, so steht doch außer Frage, daß bei der Lagerung von Zelluloid und Zelluloidgegenständen sowie auch bei der Manipulation mit solchen Artikeln eine besondere Aufmerksamkeit und besondere Vorsicht am Platze sind.

Das k. k. Ministerium des Innern beabsichtigt, zufolge Erlasses vom 23. Mai 1905, Z. 23704, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium demnächst eine Enquete einzuberufen, die sich unter Zuziehung von Fachmännern und von Vertretern der Interessenten damit befassen soll, Grundsätze aufzustellen, welche für die Lagerung von Zelluloid und Zelluloidartikeln, die Verarbeitung und den Transport künftighin maßgebend zu sein hätten.

Auf dieser Grundlage wird sodann die Hinausgabe entsprechender Sicherheitsvorschriften in Aussicht genommen, die dem gegenwärtigen Stande der Technik entsprechen und geeignet sein sollen, die Herstellung, die Aufbewahrung und den Transport von Zelluloid und Zelluloidgegenständen gefahrlos zu gestalten.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit erscheint es jedoch unerläßlich, im Rahmen der bestehenden Vorschriften dermalen schon unverweilt die geeigneten Vorkehrungen zur Hintanhaltung weiterer Gefährdungen des Lebens und Eigentums zu treffen.

Allem Anscheine nach wird sowohl in den beteiligten gewerblichen Kreisen, als auch seitens einzelner Gewerbebehörden außeracht gelassen, daß auf gewerbliche Betriebsstätten, in denen Zelluloid oder Zelluloidgegenstände gelagert, Zelluloid oder Zelluloidartikel hergestellt oder verarbeitet werden, die Vorschriften des § 25 der Gewerbe-Ordnung Anwendung finden. Derartige Anlagen bedürfen daher, wenn die im § 25 der Gewerbe-Ordnung aufgestellten Voraussetzungen zutreffen, einer gewerbebehördlichen Genehmigung nach den Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung und dürfen vor erlangter gewerbebehördlicher Genehmigung nicht benützt werden.

Die Gewerbebehörden werden daher beauftragt, für eine entsprechende Aufklärung der in Betracht kommenden gewerblichen Kreise zu sorgen und sich nach Möglichkeit die Überzeugung zu verschaffen, ob die in ihren Bezirken sich befindlichen Betriebsstätten, in denen Zelluloid oder Zelluloidgegenstände in größerer Menge aufbewahrt, erzeugt oder verarbeitet werden, tatsächlich die gewerbebehördliche Genehmigung erfahren haben. Sollte dies im einzelnen Falle nicht geschehen sein, so wird das geeignete Amt im Sinne der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung zu handeln sein.

Was die gewerbebehördlich bereits ordnungsgemäß genehmigten Betriebsanlagen betrifft, wird zu prüfen sein, ob die anläßlich der Konsenserteilung vorgeschriebenen Bedingungen genau eingehalten werden und ob dieselben zum

Schutze der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der in den Arbeitsräumen beschäftigten gewerblichen Hilfsarbeiter auch gegenwärtig noch zureichen.

Sollten die seinerzeit vorgeschriebenen Bedingungen sich als unzulänglich erweisen, so sind dieselben entsprechend zu ergänzen, wobei die Gewerbebehörden keineswegs auf die in der Ministerial-Verordnung vom 7. Dezember 1901, R.-G.-Bl. Nr. 217, aufgezählten Vorkehrungen beschränkt sind. Vielmehr ist es nach den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung Sache der Gewerbebehörden nach freiem Ermessen die Bedingungen festzustellen, unter welchen gewerbliche Betriebsanlagen in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sind. Die in der erwähnten Ministerial-Verordnung enthaltenen Vorschriften bezeichnen sonach nur das Mindestmaß jener Vorkehrungen, die ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einer Betriebsanlage ausnahmslos vorgeschrieben werden müssen. Es kann daher, wenn dies nach dem Ergebnisse der fachmännischen Überprüfung erforderlich sein sollte, selbstverständlich über die in der erwähnten Ministerial-Verordnung gezogenen Grenzen hinaus mit weitergehenden Anordnungen oder Beschränkungen vorgegangen werden, ja es kann sogar im Interesse der öffentlichen Sicherheit die vollständige Betriebseinstellung verfügt werden.

14.

Ernennung eines kgl. portugiesischen Honorarkonsuls.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai 1905, Z. IX-903 (M.-Abt. XXII, 1723):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April 1905 dem österreichischen Staatsangehörigen Friedrich Sueß jun. in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königlich portugiesischen Honorarkonsuls in Wien Allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

15.

Hausierverbot auf dem Gebiete der Stadt Hajdú-Szoboszló.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai 1905, Z. I-3704 (M.-Abt. XVII, 2740 vom 2. Juni 1905):

Laut Mitteilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 17. April 1905, Z. 24767, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Hajdú-Szoboszló unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon erfolgt die Verlautbarung über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1905, Z. 21891.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, an die magistratischen Bezirksämter und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

16.

Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Körmend (Eisenburger Komitat).

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai 1905, Z. I-3705 (M.-Abt. XVII, 2741, vom 2. Juni 1905):

Laut Mitteilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 6. April 1905 Z. 18207/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Körmend des Eisenburger Komitates unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon erfolgt die Verlautbarung über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1905, Z. 21892.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, an die magistratischen Bezirksämter und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

17.

Verständigung der Bezirksvertretungen über die Erledigung ihrer Anträge u. s. w.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Weiskirchner vom 19. Mai 1905, M.-D. 1462/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Wiederholt wurde darüber Beschwerde geführt, daß die Bezirksvertretungen von der Erledigung, welche ihre Anträge, Beschlüsse u. s. w. seitens des Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter erfahren, nicht immer unterrichtet werden.

Auch in der unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters am 6. April 1905 abgehaltenen Konferenz sämtlicher Bezirksvorsteher wurde unter Anführung konkreter Fälle zur Sprache gebracht, daß von den städtischen Ämtern über die Wünsche der Bezirksvertretungen nicht immer die entsprechende Veranlassung getroffen wird, ja oft nicht einmal eine Verständigung der betreffenden Bezirksvertretung erfolgt.

Es ist sehr zu bedauern, daß der § 46 der Geschäftsordnung für den Magistrat so wenig beachtet wird, nach welchem die Bezirksvertretungen stets von der Erledigung, die ihre Anträge, Anregungen oder Anzeigen gefunden haben, in Kenntnis zu setzen sind.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den städtischen Ämtern zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, daß über alle Anregungen, Anträge oder Beschwerden der Bezirksvertretungen sofort die Amtshandlung einzuleiten und das Ergebnis derselben ungesäumt mitzuteilen ist.

Sollte wegen weitwendigerer Erhebungen bei den Sachverständigen- oder Hilfsämtern oder aus einem anderen Grunde eine meritorische Erledigung der Angelegenheit innerhalb des Zeitraumes von vier Monaten nicht möglich erscheinen, so ist nach Ablauf dieses Zeitraumes die betreffende Bezirksvertretung über den Stand der Angelegenheit, beziehungsweise über die der Erledigung entgegenstehenden Hindernisse zu benachrichtigen.

Zu diesem Behufe sind die Zwischenaufträge stets befristet hinauszugeben und es sind die gestellten Fristen, sowie die ebenerwähnte viermonatliche Frist in Evidenz zu halten. Diesbezüglich wird auf das hierämtliche Normale vom 26. April 1905, M.-D. 1183/05 (Normalienblatt Nr. 37), letzter Absatz, verwiesen.

Bei diesem Anlasse weise ich die städtischen Ämter an, die Bezirksvertretungen von allen die Interessen des Bezirkes betreffenden oder ihren Wirkungskreis berührenden Verfügungen allgemeiner Natur, auch wenn sie nicht der Initiative der Bezirksvertretung entsprangen, ferner von jenen Erledigungen in Partei-Angelegenheiten zu verständigen, in welchen nach den bestehenden Bestimmungen eine Mitüberwachung durch die Bezirksvorsteher stattzufinden hat oder in denen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes von dem Antrage der Bezirksvertretung abweicht.

Die Erlassung von Normen über die Mitüberwachung der Kontrahentenarbeiten durch den Bezirksvorsteher bleibt vorbehalten.

18.

Nichtanstellung von Pensionisten bei der Gemeinde Wien.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlaczek vom 5. Juni 1905, M.-D. 2927/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Über eine von der Bezirksvertretung des XII. Gemeindebezirkes ausgegangene Anregung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1905 zur Z. 7580 beschlossen, den Herrn Bürgermeister zu ersuchen und den Magistrat sowie die Direktionen der städtischen Unternehmungen anzuweisen, Personen, die im Bezuge von dauernden Ruhegenüssen (Pensionen und Provisionen) stehen, in den städtischen Dienst nicht aufzunehmen.

Hievon werden die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

19.

Geburtsbucheintragung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. Juni 1905, M.-Abt. XVI, 4359/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Mai 1905, $\frac{\text{Z. XVII-94}}{3}$ wurde dem Magistrate nachstehender Erlaß an den Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde in Wien zur Kenntnis gebracht:

„Anläßlich eines speziellen Falles hat das dortige Matrikelamt um prinzipielle Weisung darüber gebeten, wie in Betreff der Immatrikulierung bei Kindern vorzugehen sei, welche aus einer von einem christlichen und jüdischen Nupturienten geschlossenen Ehe stammen.

Diesbezüglich wird dem geehrten Vorstande eröffnet, daß für solche Fälle eine allgemein gültige Norm schon aus dem Grunde nicht aufgestellt werden kann, weil für die Beurteilung der Gültigkeit der Ehe und für die Bestimmung, welchem Glaubensbekenntnis das Kind zu folgen hat, möglicherweise nicht das österreichische, sondern ausländisches Recht maßgebend sein kann.

Es wird sich daher empfehlen, in jedem einzelnen Falle der einzutragenden Geburt eines Kindes, welches aus einer zwischen einem christlichen und einem nicht christlichen Nupturienten im Auslande geschlossenen Ehe stammt, die Eintragung vorläufig zu unterlassen und unter Vorlage der Geburtsanzeige und des Trauungsscheines der Kindeseltern sowie etwaiger weiters beigebrachter Dokumente im Wege der politischen Behörde I. Instanz die h. a. Weisung, betreffend die Verzeichnung des Geburtsfalles in der kompetenten Matrik, beziehungsweise die Art der Abstammung des Kindes einzuholen.

Den politischen Behörden I. Instanz wird es in solchen Fällen obliegen, zunächst die Staatsbürgerschaft der Eltern zur Zeit der Eheschließung und jene der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes festzustellen.

Hievon wolle das dortige Matrikelamt zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt werden."

Von dieser Vorschrift werden hiemit die städtischen Ämter verständigt.

20.

Bezirksgrenzenänderung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlaczek vom 17. Juni 1905, M.-Abt. XXII, 1814/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Zufolge Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juni 1905 wurde als Zeitpunkt für den Eintritt der Wirksamkeit der mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 7. Februar 1905, Z. 745, auf Grund des Artikels VII des Gesetzes vom 28. Dezember 1901, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, festgesetzten Grenzlinien für die im Artikel VII, § 2 des zitierten Gesetzes bestimmten neuen Abgrenzungen der Wiener Gemeindebezirke der 1. Juli 1905 bestimmt.

Es haben daher von diesem Tage angefangen die in Betracht kommenden städtischen Ämter, magistratischen Bezirksämter, Bezirksvertretungen, ferner die Magistrats-Abteilungen, insofern die Zuständigkeit der letzteren nach der Geschäftsordnung auf die Bezirke I bis IX und XX in gewisser Hinsicht beschränkt ist, die Ortsschulräte, Armeninstitute 2c. ihre Tätigkeit entsprechend den obigen Grenzlinien in örtlicher Hinsicht einzuschränken, beziehungsweise auszudehnen.

Die im Laufe befindlichen Akten über Angelegenheiten, die nunmehr in den Sprengel eines anderen städtischen Amtes fallen, sind am 1. Juli 1905 gegen Bestätigung an das infolge der geänderten Bezirksabgrenzung nunmehr kompetente Amt abzutreten. Das neu zuständige Amt hat die übernommenen Akten mit dem Einlaufsdatum zu versehen und neu zu protokollieren. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn derartige Akten, welche im kurzen Wege zur Äußerung oder Erhebung an ein anderes Amt übermittelt waren, von diesem erst nach dem 1. Juli 1905 zurückgemittelt werden. Die bereits in der Registratur hinterlegten Akten, welche Angelegenheiten betreffen, die infolge der geänderten Bezirksabgrenzung nunmehr an ein anderes städtisches Amt fallen, sind fallweise abzutreten.

Die Magistrats-Abteilungen haben innerhalb ihres Wirkungskreises die infolge dieser Änderung der Bezirkssprengel notwendigen Anordnungen (z. B. Rayon-Einteilung der städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau, Überweisung der Steuerkonten u. s. w.) derart zu treffen, daß die neue Einteilung mit möglichster Beschleunigung zur Durchführung gelangt.

Pläne mit Einzeichnung der neuen Grenzlinien sowie Beschreibungen der letzteren können im Bedarfsfalle bei der Magistrats-Abteilung XXII behoben werden.

Ein Verzeichnis über diejenigen Objekte, welche infolge dieser Grenzänderungen von einem Bezirk an einen anderen überwiesen werden, wurde vom Konskriptionsamte zusammengestellt und wird in den nächsten Tagen von der Magistrats-Abteilung XVI zur Versendung gelangen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

21.

Sicherstellung der Provenienz der während der Schonzeit zum Verkaufe und zur Verabreichung in Gasthäusern zugelassenen Fische.

I.

Gesetz vom 1. März 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit der § 64 des Gesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, abgeändert wird (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 92):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 64 des Gesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft zu lauten:

„Die politische Landesbehörde hat festzustellen und kundzumachen, welche Fischarten zum Zwecke der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden dürfen. Das hiernach erlassene Verbot gilt nur für die Fische, welche aus Niederösterreich stammen und erstreckt sich auch auf jenen Vorrat von heimischen Fischen, den die Fischhändler in oder bei ihren Verkaufsstätten in Kaltern, Geschirren u. dgl. halten.

Es bleibt der politischen Landesstelle vorbehalten, die zur Sicherstellung der anderweitigen Provenienz der zum Verkaufe oder zur Verabreichung in Gasthäusern zugelassenen Fische erforderlichen Verfügungen im Verordnungswege zu treffen."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern betraut.

II.

Verordnung des k. k. Statthalters für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1905, Z. X a-1022/6, betreffend Verfügungen zur Sicherstellung der anderweitigen Provenienz der während der Schonzeit in Niederösterreich zum Verkaufe und zur Verabreichung in Gasthäusern zugelassenen Fische (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 93):

In Durchführung des Gesetzes vom 1. März 1905, L.-G.-Bl. Nr. 92, womit der § 64 des niederösterreichischen Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, abgeändert wurde, finde ich nach Einvernehmung von Sachverständigen und des niederösterreichischen Landes-Ausschusses auf Grund des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 12. April 1905, Z. 10486, zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

In Abänderung der Bestimmung des Artikel VI, Punkt 1 der Statthalterei-Verordnung vom 9. Jänner 1891, L.-G.-Bl. Nr. 2, beziehungsweise der Statthalterei-Verordnung vom 29. April 1892, L.-G.-Bl. Nr. 24, dürfen

die nicht aus Niederösterreich stammenden, im Artikel II der erstbezogenen Statthalterei-Verordnung angeführten Fischarten während der dort bestimmten Schonzeiten unter genauer Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zum Verkaufe feilgehalten und in Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden.

§ 2.

Zur Sicherstellung der anderweitigen Provenienz dieser zum Verkaufe während der Schonzeit zugelassenen Fische haben sich Fischer und Fischhändler über den Fang oder der am Lager gehaltenen Ware durch ein Zeugnis des Gemeindevorstehers des Stammortes, beziehungsweise bei aus dem Auslande stammenden Fischen durch den Frachtbrief, worin Gattung und Zahl genau angegeben sein muß, auszuweisen.

§ 3.

Behufs Kontrolle über die Provenienz der in Gasthäusern verabreichten Fische werden die Fischer und Fischhändler zur Führung von Geschäftsbüchern mit nachstehenden Rubriken verpflichtet:

1. Bezugsort, 2. Bezugsdaten, eventuell Beziehung auf das Zeugnis des Gemeindevorstehers oder auf den Frachtbrief, 3. Verkaufstag, 4. Name des Käufers, 5. Betriebsort desselben und 6. Gattung und Zahl der abgenommenen Fische.

Fischer und Fischhändler haben den Gastwirten behufs Ausweises über den Bezug dieser Fische beim Verkaufe der Ware eine obige Daten enthaltende Bescheinigung auszufolgen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 82. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1905, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Nowosielitza zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffekten.

Nr. 83. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1905, betreffend die Änderung der amtlichen Benennung der k. k. Viehsalz-Verschleißniederlage in Lacko, Station Dobromil.

Nr. 84. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1905, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur in Spalato.

Nr. 85. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Mai 1905, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Futtermitteln.

Nr. 86. Gesetz vom 22. Mai 1905, betreffend den Militärvorspann im Frieden.

Nr. 87. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 23. Mai 1905, mit welcher auf Grund der mit dem Reichs-Kriegsministerium getroffenen Vereinbarung die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, erlassen werden.

Nr. 88. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Mai 1905, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Klasse in Eszék zur Zollborgung.

Nr. 89. Gesetz vom 23. Mai 1905, betreffend die teilweise Verlängerung der Geltungsdauer des für die Stadtgemeinde Laibach und die übrigen durch das Erdbeben 1895 betroffenen Gebiete von Krain und Steiermark wirksamen Steuerbegünstigungsgesetzes vom 23. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 88.

Nr. 90. Dritter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 91. Verordnung des Gesamtministeriums vom 8. Juni 1905, über die Verleihung der vollen Gerichtsbarkeit an das k. k. Konsulat in Mitrovica.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 92. Gesetz vom 1. März 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit der § 64 des Gesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, abgeändert wird.*)

Nr. 93. Verordnung des k. k. Statthalters für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1905, Z. X a-1022/6, betreffend Verfügungen zur Sicherstellung der anderweitigen Provenienz der während der Schonzeit in Niederösterreich zum Verkaufe und zur Verabreichung in Gasthäusern zugelassenen Fische.*)

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. April 1905, Z. XVI-2977/3, betreffend die der Gemeinde Markgraf-Neusiedl erteilte Bewilligung zur Einhebung von Beerdigungsgebühren.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. April 1905, Z. XVI-1296/3, mit welcher die Gemeinden Groß-Enzersdorf und Marchegg als solche Gemeinden bestimmt werden, in denen die Wahlkörper nach den im 2. Abschnitte des 2. Teiles des 1. Hauptstückes der niederösterreichischen Gemeindewohlordnung vom 23. Juli 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 76, enthaltenen Bestimmungen zu bilden sind.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. April 1905, Z. XVI-3296/4, betreffend die der Gemeinde Limbach, politischer Bezirk Zwettl, erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1905, Z. XVI-829/7, betreffend die der Gemeinde Niederleis, politischer Bezirk Mistelbach, erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumauflage von 6 K für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1905, Z. X a-182/7, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Göblasbruck, Wilhelmsburg und Kreisbach mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der Staatsverwaltung gemäß § 5 des Landesgesetzes vom 24. Juli 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 78, abgeschlossenen Übereinkommens in Betreff der Regulierung des Traisenflusses in den vorgenannten Gemeinden.

Nr. 99. Gesetz vom 8. Mai 1905, betreffend die im Sinne des ersten Absatzes des § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, im Erzherzogtume Österreich unter der Enns auszuführenden Flußregulierungsbauten.

Nr. 100. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 26. Mai 1905, Z. 561/8-II, womit in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, die näheren Bestimmungen über den Vorgang bei Einreihung des Lehrpersonales im Schulbezirke Wien in die einzelnen Gehaltsstufen festgesetzt werden.

Nr. 101. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 3. Juni 1905, Z. 2476/3-II, betreffend die Geschäftsordnung der k. k. Bezirksschulräte im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, ausgenommen jene der Städte mit eigenem Gemeindestatut.

Nr. 102. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 3. Juni 1905, Z. 3040-II, betreffend die den Religionslehrern an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien, zu gewährenden Wegentschädigungen.

Nr. 103. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 3. Juni 1905, Z. 3041-II, gültig für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, mit Ausnahme des Schulbezirkes Wien, mit welcher in Gemäßheit des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 98, die näheren Anordnungen über die Feststellung der Zahl der schulpflichtigen Kinder behufs Berechnung des Schulgeldäquivalents getroffen werden.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**